

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Perro de Agua Español Initiative Deutschland" (abgekürzt Perro-Initiative) und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz "e.V."

Der Verein hat seinen Sitz in Wismar.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der Tierzucht unter Berücksichtigung der Vorschriften des Tierschutzes.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:

- die kontrollierte Reinzucht der Rasse Perro de Agua Español (im folgenden PDAE abgekürzt) nach dem bei der Federacion Cynologique International (FCI) hinterlegten gültigen Standard Nr. 336 nach den Vorschriften des und mit Zulassung durch den Verband für das Deutsche Hundewesen (VDH) oder eines von diesem anerkannten Rassezuchtverein sowie die Förderung aller Bestrebungen, die diesem Zweck dienen. Ziel ist die Erhaltung und Festigung der Rasse in ihrer ursprünglichen Form als Arbeitshunde für die Hüte-, Jagd- und Wasserarbeit. Oberstes Zuchtziel ist die Förderung von Gesundheit, Arbeitsfähigkeit, ursprünglichem Wesen und Erscheinungsbild.
- die Zusammenführung von Züchtern, Haltern und Freunden der Rasse und die Förderung der Kontakte und Zusammenarbeit.
- die Beratung von Züchtern, Besitzern und Interessenten der Rasse PDAE
- die Durchführung von Aktivitäten und Informationsveranstaltungen rund um den PDAE

- die Vorbereitung der Aufnahme als Rassezuchtverein in den Verband für das deutsche Hundewesen e.V. (VDH)

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, einen als gemeinnützig anerkannten Tierschutzverein oder eine als gemeinnützig anerkannte kynologische Organisation zwecks Verwendung für die Förderung des Tierschutzes, der Tierzucht oder der entsprechenden Forschung.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Jeder Beschluß über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die bereit ist, die Zwecke des Vereins zu fördern. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Von der Mitgliedschaft ausgeschlossen sind

- Hundehändler und deren Angehörige und Menschen, die mit ihnen in einem Haushalt leben.
- Personen, die grob gegen das Tierschutzgesetz verstoßen haben.
- Züchter, die nicht im Rahmen der FCI züchten und deren Angehörige und Menschen, die mit ihnen in einem Haushalt leben.
- Personen, die Mitglied in Rassevereinen oder Zuchtverbänden sind, die nicht dem VDH oder der FCI angeschlossen sind. Dies gilt nicht für die Mitgliedschaft in Vereinen, die diese Aufnahme in ihrer Satzung anstreben.

Der Antrag muß den Namen, das Alter und die Anschrift des Antragstellers enthalten. Das Fehlen einer dieser Angaben führt zur Ablehnung des Antrags. Im Falle der Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist die Angabe von Gründen nicht erforderlich.

Die Mitgliedschaft wird erworben zum ersten des Folgemonats nach Aufnahme durch den Vorstand. Eine Liste der neu aufgenommenen Mitglieder wird jeweils in der nächsten Club-information veröffentlicht.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Zahl der Mitglieder ist nicht beschränkt. Es gibt folgende Arten der Mitgliedschaft:

- **ordentliche Mitglieder** sind Mitglieder mit aktivem und passivem Wahlrecht und vollem Stimmrecht bei den Mitgliederversammlungen, sie zahlen den vollen Beitragssatz;
- **neue Mitglieder** haben in den ersten zwölf Monaten ihrer Mitgliedschaft noch kein Stimmrecht, sonst aber die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder;
- **Familien-Mitglieder** sind Angehörige von ordentlichen und neuen Mitgliedern, haben dieselben Rechte und Pflichten wie diese, zahlen aber einen geringeren Beitrag;
- **Juniormitglieder** sind unter 18 Jahre alt und sie brauchen für die Mitgliedschaft das Einverständnis ihrer gesetzlichen Vertreter, sie haben kein Stimmrecht und zahlen einen ermäßigten Beitrag;
- **Ehrenmitglieder** sind Mitglieder, die aufgrund besonderer Verdienste um den Verein von der Mitgliederversammlung zu solchen erklärt wurden. Sie haben dieselben Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder, sind aber von der Beitragszahlung befreit.

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Der Mitgliedsbeitrag ist bis spätestens 31. Januar eines jeden Jahres zu entrichten. Eine Beitragsrechnung ergeht nicht.

Ist ein Mitglied mit der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages in Verzug, ruhen sämtliche Rechte dieses Mitgliedes bis zur vollständigen Entrichtung des Mitgliedsbeitrages. Säumige Mitglieder erhalten auch keine Mitgliederinformation.

Werden die Mitgliedsbeiträge im Lastschriftverfahren eingezogen, sind die durch eine Rücklastschrift entstehenden Kosten von dem betreffenden Mitglied zu tragen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- mit dem Tod des Mitglieds,
- durch Austritt,
- durch Ausschluß aus dem Verein.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist jederzeit mit sofortiger Wirkung zulässig. Im Jahr des Austritts ist der volle Jahresbeitrag zu entrichten.

Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es wiederholt gegen die Vereinssatzung verstößt, das Ansehen des Vereins verletzt oder den Vereinsfrieden beharrlich und unproduktiv stört. Vor der Beschlußfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluß über den Ausschluß ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzumachen. Mitglieder, von denen nachträglich bekannt wird, daß sie zu der in § 3 genannten Gruppe der von der Aufnahme ausgeschlossenen Personen gehören, werden automatisch ausgeschlossen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- der Zuchtausschuß
- die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus drei Personen, die ordentliche Mitglieder des Vereins sein müssen, und zwar dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern (geschäftsführender Vorstand). Daneben besteht ein erweiterter Vorstand aus bis zu fünf Mitgliedern.

Die Aufgaben Schriftführung, Finanzen/Mitgliederverwaltung und Zuchtverantwortlichkeit werden von Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes übernommen, weitere Aufgaben, wie z.B. Gestaltung und Aktualisierung der Website, Erstellung der Mitgliederinformation, Organisation von Veranstaltungen, werden von Mitgliedern des geschäftsführenden oder des erweiterten Vorstandes übernommen.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands vertreten.

§ 8 Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen;
- Einberufung der Mitgliederversammlung;
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- Erstellung eines Jahres- und Kassenberichts;
- Beschlußfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluß von Mitgliedern.

Die Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich, sie haben lediglich Anspruch auf Ersatz der durch ihre Tätigkeit entstandenen Auslagen.

§ 9 Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur ordentliche Vereinsmitglieder. Wiederwahl ist unbegrenzt möglich.

Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands während der Amtsperiode aus, so übernimmt ein Mitglied des erweiterten Vorstandes dessen Aufgaben für die restliche Amtsdauer. Für dieses Mitglied des erweiterten Vorstandes oder im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds des erweiterten Vorstandes während der Amtsperiode kann der Vorstand ein Ersatzmitglied wählen, dessen Wahl für die restliche Amtsdauer von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen ist.

§ 10 Beschlußfassung des Vorstands

Der Vorstand faßt seine Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung einem Beisitzer, schriftlich, fernmündlich oder elektronisch einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes anwesend sind.

Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei seiner Abwesenheit ein Beisitzer.

Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken in ein Protokoll aufzunehmen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Das Protokoll soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefaßten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

Ein Vorstandsbeschuß kann auf schriftlichem oder elektronischem Wege gefaßt werden, wenn alle Vorstandsmitglieder in einer Vorstandssitzung ihr Einverständnis mit dieser Verfahrensweise erklärt haben.

§ 11 Zuchtausschuß

Der Zuchtausschuß besteht aus allen Züchtern und Deckrüdenbesitzern, die Mitglieder des Vereins sind.

Der Zuchtausschuß kommt bei Bedarf, in der Regel mindestens einmal jährlich zusammen. Die Mitglieder des Zuchtausschusses erörtern in diesen Zusammenkünften gemeinsam alle zuchtrelevanten Fragen und erarbeiten Zuchtgrundsätze. Alle Beschlüsse des Zuchtausschusses gehen in Anträge in die Mitgliederversammlung ein, die dann hierüber beschließt. Sämtliche Empfehlungen und Beschlüsse des Zuchtausschusses sind nur bindend, wenn sie von der Mitgliederversammlung beschlossen worden sind.

Der Zuchtausschuß ist stets ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Züchter und Deckrüdenbesitzer stets beschlußfähig.

Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt die Beschlußvorlage als abgelehnt.

§ 12 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes aktive Mitglied eine Stimme. Eine Übertragung von Stimmrechten ist ausgeschlossen.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands, des Kassenberichts, des Berichts der Kassenprüfer, Entlastung des Vorstands;
- Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrags;
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
- Beschlußfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
- Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- Beschlußfassung über Anträge zur Arbeit des Vereins
- Beschlußfassung über Zuchtgrundsätze

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.

Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.

Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 14 Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuß übertragen werden.

Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt; zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muß schriftlich durchgeführt werden, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder stets beschlußfähig.

Die Mitgliederversammlung faßt Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Ände-

rung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen; zur Auflösung des Vereins ist eine solche von drei Vierteln erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden, die schriftliche Zustimmung zur Änderung des Vereinszwecks der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, als vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Namen des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

Während der Mitgliederversammlung besteht Rauchverbot.

§ 15 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis spätestens drei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, daß weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Vorstand hat die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen und den Mitgliedern mitzuteilen.

Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 16 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muß einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel aller stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 12 bis 15 entsprechend.

§ 17 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 14 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und ein Beisitzer gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, daß der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Der Beschluß über die Auflösung muß auch die Bestimmung darüber enthalten, für welche steuerbegünstigten Zwecke das verbleibende Vereinsvermögen verwendet oder welcher steuerbegünstigten Körperschaft es zugewendet werden soll.

§ 18 Mitgliederinformation

Der Verein veröffentlicht mindestens einmal im Jahr eine Mitgliederinformation an alle Mitglieder. Familienmitglieder erhalten keine eigene Mitgliederinformation. Sie wird vom Vorstand oder von einem/r vom Vorstand benannten Obmann/frau oder von einer Redaktionsgruppe unter Leitung dieses/r Obmanns/frau erstellt und nach Genehmigung durch den Vorstand versandt.

Der Verein betreibt eine Seite im Internet, die ausschließlich den Verein, seine Ziele und Aktivitäten für die Öffentlichkeit darstellt. Diese wird vom Vorstand oder von einem/r vom Vorstand benannten Obmann/frau in Absprache mit dem Vorstand gestaltet und aktualisiert. Die Mitgliederversammlung beschließt ein Rahmenkonzept für die Gestaltung der Website.

§ 19 Haftung

Die Haftung aus Tätigkeiten für den Verein ist für Vorstandsmitglieder und Mitglieder auf das Vereinsvermögen begrenzt. Eine persönliche Haftung für fahrlässiges Handeln wird ausgeschlossen.

§ 20 Sonstiges

Sachverhalte, die nicht durch diese Satzung oder gültige Ordnungen des Vereins geregelt werden, werden vom Vorstand entsprechend den Grundsätzen des VDH geregelt.

Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, so ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 14.01.2017 errichtet.